

**Verein der Freunde und Förderer
der Johanniter – Schwesternschaft e. V.**

**Satzung in der Fassung vom
09. Mai 2005**

Dr. Peter Rohde (Vorsitzender), Friedrich v. Diest (stellv. Vors.), Heiko Henkel, York Steifensand, Felix v. Waldow
Viktoriastr. 3, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611 - 69 66 99 - 11, Fax: 0611 - 69 66 99 - 90
Deutsche Bank Frankfurt, BLZ: 500 700 10, Konto-Nr.: 099 22 55
Vereinsregister Amtsgericht Wiesbaden VR 4224

Satzung

(09. Mai 2005)

I

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Johanniter Schwesternschaft e. V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Johanniter Schwesternschaft e.V. bei der Pflege kranker, pflegebedürftiger und behinderter Menschen, der Gesundheitsvorsorge, der sozialpflegerischen Arbeit sowie insbesondere bei der Aus- und Weiterbildung der dafür erforderlichen Fachkräfte.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Bemühungen des Vereins, die Tätigkeit der Johanniter Schwesternschaft e. V. verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken,
 - finanzielle Zuwendungen an die Johanniter Schwesternschaft e. V. insbesondere für die Aus- und Weiterbildung ihrer Fachkräfte.

§ 3

Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein sammelt die erforderlichen finanziellen Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder sowie Spenden. Er darf Vermögen vorübergehend ansammeln, wenn dies dem Zweck des Vereins entspricht.
3. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet und diese schriftlich bestätigt. Die Ablehnung der Aufnahme eines Antragsstellers bedarf diesem gegenüber keiner Begründung.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft entsteht nach Bestätigung der Aufnahme.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied wird gebeten, außer dem Mitgliedsbeitrag jährlich dem Verein eine Spende zur Verfügung zu stellen, die auf Grund ihrer Höhe geeignet ist, zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a.) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen durch Auflösung;
- b.) durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig ist;
- c.) durch Ausschluss des Mitglieds, wenn es länger als zwei Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Verzug ist sowie wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. In beiden Fällen entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Widerspruch innerhalb eines Monats zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

III

Verwaltung des Vereins

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a.) Vorstand
- b.) Mitgliederversammlung

IV

Vorstand und Vorstandsaufgaben

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und
 - bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder müssen mehrheitlich Ritter der Pommerschen Genossenschaft des Johanniterordens sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die beide Ritter der Pommerschen Genossenschaft des Johanniterordens sein müssen, sowie den Schatzmeister, den Schriftführer und den Beisitzer.
4. Der Vorstand wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig.
5. Durch Vorstandsbeschluss kann dem Schatzmeister Vollmacht erteilt werden, Verfügungen über Mittel des Vereins bis zu einer durch den Vorstandsbeschluss bestimmten Höhe allein vorzunehmen.
6. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 9

Vorstandsaufgaben

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann für bürotechnische Geschäfte haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter bestellen, die nach Maßgabe einer vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung oder von Vorstandsbeschlüssen tätig werden.
2. Der Vorstand hat spätestens bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres die Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres aufzustellen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Jahresrechnung ist vorher durch die Rechnungsprüfer zu prüfen.
3. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder beim Vorsitzenden eine Sitzung beantragt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenn insgesamt mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
6. Über seine Sitzungen hat der Vorstand Protokolle anzufertigen, in die insbesondere die Entscheidungen über die Zuwendungen des Vereins aufzunehmen sind.
7. Beschlüsse können schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mitstimmen oder sich vorher damit einverstanden erklärt haben.

V

Mitgliederversammlung

§ 10

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder in seinem Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Satzungsänderungen müssen in ihrem Wortlaut in der Tagesordnung angegeben werden und dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Zwecks eine solche verlangt.
3. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende – im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – leitet die Versammlung.

§ 11

Vertretung in der Mitgliederversammlung

Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Person zulässig, bei natürlichen Personen nur durch ein bevollmächtigtes anderes Mitglied.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Bericht der Rechnungsprüfer
 - b.) Beschlussfassung über die Annahme der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands
 - c.) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d.) Wahl des Vorstands
 - e.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f.) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - g.) Auflösung des Vereins
 - h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i.) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Vereinsmitglieds gegen einen Vereinsausschluss
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13

Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstands und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Kassenführung insbesondere

dahingehend zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für Zwecke des § 2 der Satzung ausgegeben und Spendenbescheinigungen ordnungsgemäß ausgestellt werden.

3. Statt der beiden Vereinsmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands auch einen Wirtschaftsprüfer oder einen entsprechend qualifizierten Steuerberater als Rechnungsprüfer wählen.

VI

Geschäftsjahr

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII

Auflösung des Vereins

§ 16

Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen nach Tilgung etwa vorhandener Schulden der Pommerschen Genossenschaft des Johanniterordens zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige diakonische Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über eine Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.

VIII

Inkrafttreten der Satzung

§ 17

Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09. Mai 2005 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen ist.
2. Alle künftigen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen treten jeweils nach Vorliegen der mit dem Eintragungsvermerk des Amtsgerichts Wiesbaden versehenen neuen Satzung in Kraft.